

REM-Schlafverhaltensstörung e.V.

SATZUNG

vom: 20.05.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „REM-Schlafverhaltensstörung e.V.“.
2. Sitz des „REM-Schlafverhaltensstörung e.V.“ ist Marburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Grundlagen-, klinischen und Versorgungs-Forschung auf dem Gebiet der REM-Schlafverhaltensstörung, einer Vorphase der Parkinson-Krankheit, der Multi-System-Atrophie und der Demenz mit Lewy Körpern sowie weiterer verwandter Schlafstörungen,
 - die Verbesserung der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Patienten mit REM-Schlafverhaltensstörung,
 - die Verbreitung von Information und Aufklärung über die REM-Schlafverhaltensstörung.
2. Durch den REM-Schlafverhaltensstörung e.V. werden
 - Personen, die von der REM-Schlafverhaltensstörung betroffen sind,
 - wissenschaftliche Forschungsgruppen,
 - klinische Arbeitsgruppen,
 - niedergelassene Ärzte,
 - interessierte Laien,

zusammengeschlossen. Der Verein dient der Wissensvermittlung bzw. Informationsweitergabe an Ärzte, Psychologen, medizinisches Personal, Sozialarbeiter Patienten und deren Angehörige und soll zur Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen beitragen.

3. Der Verein hat folgende Ziele:
 - Verbesserung der Versorgung von Patienten mit REM-Schlafverhaltensstörung in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen den an der medizinischen und nichtmedizinischen Versorgung beteiligten Gruppen und Patienten mit REM-Schlafverhaltensstörung.
 - Verbesserung des Wissenstandes der an der medizinischen und nichtmedizinischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen.

- Verbesserung der Erforschung von REM-Schlafverhaltensstörung in Deutschland.
- Verbesserung der Kooperation zwischen den wissenschaftlichen und klinischen Arbeitsgruppen im Bereich der Grundlagen- und klinischen Forschung.
- Gemeinsame Planung, um die genannten Ziele zu erreichen.
- Einwerben von Spenden für Forschungsprojekte über die REM-Schlafverhaltensstörung.
- Beschaffung und Verteilung von eingeworbenen Mitteln.
- Erstellung einer Datenbank und einer Bank von Bioproben. Die Datenbank enthält prospektiv gesammelte Daten. Der Inhalt der Datenbanken und alle Änderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Durch die Dateneingabe erteilt der Eigner dem Verein die Erlaubnis, die Daten gem. der Satzung zu nutzen. Mitglieder haben das Recht, die Patienteninformation der Datenbank mit oder ohne Aufforderung durch die Patienten zurückzunehmen. Die Genehmigung der Verwendung von Daten in Publikationen muss immer vom Dateneigner eingeholt werden. Mitglieder, die zu anderen als ihren eigenen Daten Zugang haben wollen, müssen die Genehmigung des Eigners und des Vorstandes einholen. Das Mitglied/Individuum eines Zentrums ist Eigner der Bioproben und kann diese Bioproben für wissenschaftliche Projekte, die durch den Vorstand genehmigt wurden und gem. der Vereins-Richtlinien durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.
- Die Prozeduren und Regeln zur Speicherung und Verwendung von Daten sowie der darüber hinaus erfolgende Vereins interne Datentransfer, entsprechend den aktuell gültigen Bundesdatenschutzgesetzen und den Datenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer. Zur Verwendung und zum Lagern von Bioproben werden immer gem. europäischer und nationaler Gesetze durchgeführt und werden den neuesten Erfordernissen angepasst. Sie sind in den entsprechenden Europäischen und deutschen Richtlinien für die Lagerung von Bioproben niedergelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein will durch seine Tätigkeit keinen Gewinn erzielen, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe steuerunschädlich ist. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Welche Auslagen erstattet werden, bestimmt der Vorstand mit Vorstandsbeschluss. Der Ausweis von Auslagen ist dem Sekretariat schriftlich nachzuweisen. Der Auslagenersatz muss den steuerlichen Regelungen entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die die wissenschaftlichen und gesundheitsbezogenen Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Dazu gehört die Bereitschaft die wissenschaftliche Forschung und Förderung des Wissens in den Bereichen gem. § 2 Abs. 1-3 aktiv mit zu gestalten oder diese Aufgaben angemessen zu

- unterstützen. In jedem Zentrum ist ein Mitglied (das vom Zentrum bestimmt wird) für die Dateneingabe verantwortlich.
2. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
 3. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden oder die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann eine Empfehlung zur Aufnahme für die nächste Mitgliederversammlung formuliert. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung und kann nicht angefochten werden. Mitglieder müssen der Befolgung der Satzung und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien zustimmen.
 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei Nichtverlängerung nach 2 ½ Jahren, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Durch Beendigung der Tätigkeit für den REM-Schlafverhaltensstörung e.V. kann die Mitgliedschaft durch den REM-Schlafverhaltensstörung e.V. beendet werden. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied hat seinen Entschluss dem Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen. Sollte das Mitglied eine Zuwendung für wissenschaftliche Forschung oder anderweitige Zuwendung erhalten haben, muss das Mitglied spätestens beim Austritt einen abschließenden wissenschaftlichen Bericht und eine Abrechnung über die durch den REM-Schlafverhaltensstörung e.V. gewährten Mittel vorlegen. Die Verfassung eines wissenschaftlichen Berichtes sowie eine Abrechnung entfällt beim Austritt eines Mitgliedes, welches zuvor keinerlei solche Zuwendungen und Mittel erhalten hat.
 6. Alle Mitglieder und Mitarbeiter des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. unterliegen der Schweigepflicht über Forschungsinhalte und -ergebnisse, welche im Rahmen von Forschungsprojekten, die der REM-Schlafverhaltensstörung e.V. ermöglicht hat, erzielt wurden, soweit diese nicht publiziert wurden. Das Gleiche trifft für Patientendaten zu.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, ferner Gruppen, wie Arbeitsgemeinschaften, vertreten durch den Leiter sein; hierzu zählen insbesondere Arbeitsgruppen aus der Grundlagen- und klinischen Forschung sowie der Versorgung, die über wissenschaftliche Fragen zum Thema „REM-Schlafverhaltensstörung“ arbeiten.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, welche die Ziele des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. ideell und materiell zu unterstützen bereit sind, können auf Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme wird im gleichen Verfahren entschieden wie bei ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

§ 7 Beiträge

Mitgliedsbeiträge können auf Antrag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung beantragt und beschlossen werden. Die Beitragshöhe wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des REM-Schlafverhaltensstörung e.V.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - c) dem vorangegangenen Vorstandsvorsitzenden (ehemaliger 1. Vorsitzender),
 - d) dem Sekretär (Schriftführer),
 - e) dem Schatzmeister,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Ausschüsse und einzelnen Arbeitsgruppen

§ 9 Vorstandsvorsitzender und stellvertretender Vorstandsvorsitzender-Vertretung des Vereins

Der REM-Schlafverhaltensstörung e.V. hat einen Vorstandsvorsitzende (1. Vorsitzender) und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (2. Vorsitzender). Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils einzeln, vertreten.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende tritt im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall des Vorstandsvorsitzenden nach Außen auf.

Eilkompetenzen:

Sollte der 1. Vorsitzende nicht erreichbar oder verhindert sein, erhält der 2. Vorsitzende - in Ausnahmefällen - nach Rücksprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied das Recht zur Eilkompetenz.

In dringenden Fällen hat der 1. Vorsitzende das Recht, Entscheidungen ohne Rücksprache mit den Mitgliedern des Vorstandes zu treffen. Die Entscheidung muss bei der nächsten Versammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

Der 1. Vorsitzende erledigt selbständig die laufenden Geschäfte der Verwaltung des REM-Schlafverhaltensstörung e.V., er kann insbesondere Mitarbeiter einstellen und entlassen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den REM-Schlafverhaltensstörung e.V. - gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden - nach außen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er

- entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), dem vormaligen 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sekretär.
 3. Amtsdauer (bleibt unverändert) des Vorstandes: Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Werden durch Ausscheiden oder Rücktritt einzelner Vorstandsmitgliedern Ersatzwahlen bezüglich dieses Vorstandspostens nötig, so endet die Amtsperiode der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit dem Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und nach. Er kann sich im Einzelfall hierbei durch weitere Mitglieder vertreten lassen.
 5. Beschlussfassung des Vorstands: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten. Wichtige Bestandteile der Agenda müssen vorab mitgeteilt werden, so dass jedes Mitglied des Vorstandes über wichtige Entscheidungen informiert ist. Ohne die Bekanntgabe der Agenda können keine finanziellen oder sonstige Entscheidungen über zukünftige Projekte getroffen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder, hierunter entweder der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 6. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
 7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per e-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Form der Beschlussfassung erklären.
 8. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
 9. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 10. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich (auch per e-Mail) - unter Beifügung der Tagesordnung - durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 11. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
 - e) die Entscheidung über Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - f) die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.

§ 11 Sekretariat/Geschäftsstelle

1. Der REM-Schlafverhaltensstörung e.V. kann sich ein Sekretariat schaffen. Dieses Sekretariat ist dann in Kooperation mit dem Vorstand für die Verwaltung und Funktionsfähigkeit der Mitgliederdatei verantwortlich. Sollte ein solches Sekretariat geschaffen werden, ist dieses dann zum einen für die Planung, Konzipierung und Durchführung von Aktivitäten in der Öffentlichkeit in enger Kommunikation mit den Mitgliedern des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. verantwortlich, zum anderen ist es verantwortlich für die Sicherstellung eines reibungsfreien Informationsflusses innerhalb

des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. und als Ansprechpartner sowie weiterleitende Stelle für die Beantwortung von Fragen, Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit.

2. Das Sekretariat untersteht dann dem 1. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie prüft alle Bücher des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand.
2. Die ordentlichen Mitglieder üben die ihnen zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Vereinsmitglied übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied kann maximal 2 Stimmen auf sich vereinen.
3. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Verlängerung der Mitgliedschaften. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Auf der Mitgliederversammlung werden:
 - a. die Jahresberichte, Kassenberichte, Kassenprüfer-Berichte der vergangenen zwei Jahre vorgestellt,
 - b. Schatzmeisters, Vorstand und Kassenprüfers entlastet,
 - c. die Bestimmung des Kassenprüfers für die nächste Amtsperiode durchgeführt,
 - d. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder beschlossen,
 - e. die Wahl von Ausschuss- und Arbeitsgruppenmitglieder verabschiedet.

Das Protokoll wird vom Sekretär geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung beigefügt sein. Eine Einladung erfolgt entweder per Brief oder per e-Mail. Beide Kommunikationswege sind zulässig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, insbesondere wenn eine Beschlussfassung erforderlich ist. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, ansonsten gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Auf Verlangen auch nur eines der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Brief, Fax, E-Mail) gefasst werden. Die schriftlichen Abstimmungen bedürfen der schriftlichen Ankündigung gegenüber jedem Mitglied. Diese Ankündigung muss von 3/4 der Mitglieder bestätigt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen nach der Ankündigung schriftlich eine Ergänzung der Abstimmung vom Sprecher verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen zu erfolgen. Die Stimmabgabe ist an die in der Ankündigung enthaltene Anschrift des Sekretariats zu richten. Es gelten die gleichen Stimmrechte wie auf einer ordentlichen Hauptversammlung, d. h. für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der schriftlich abgegebenen ordentlichen Mitgliederstimmen erforderlich. Die Stimmauszählung erfolgt durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person. Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses hat schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
3. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Organe des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. können besondere Ausschüsse und spezialisierte Arbeitsgruppen zur Verfolgung bestimmter Ziele einsetzen und Ihnen Befugnisse übertragen.

§ 17 Ethikkommission und Datensicherheit

Die Mitgliederversammlung beruft mindestens 2 Mitglieder, die als Beauftragte für die Einhaltung ethischer Grundsätze in Übereinstimmung mit der Deklaration von Helsinki/Tokio/Venedig/Hongkong in der aktuellen Version verantwortlich sind. Sie sind Ansprechpartner für Mitglieder des REM-Schlafverhaltensstörung e.V. und überprüfen die Einhaltung dieser Richtlinien.

§ 18 Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit, die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entstehen sollten, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend und verbindlich ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, und zwar aus einem ärztlichen Mitglied, einem Vertreter der Patienten und einem Rechtsanwalt.
3. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der ZPO einschließlich des § 1032 ZPO Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten und Auflösung

1. Tag der Errichtung ist der 20.05.2015.
2. Diese Satzung erhält mit der Verabschiedung durch die erste Mitgliederversammlung Gültigkeit. Satzungsänderungen sind möglich.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitgliederstimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Parkinson Gesellschaft e. V. (DPG e. V)“ mit Sitz in Berlin, Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Neurologie, Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins	1
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Ordentliche Mitglieder	3
§ 6 Fördernde Mitglieder	3
§ 7 Beiträge	4
§ 8 Organe des REM-Schlaf-Verhaltensstörung e.V.	4
§ 9 Vorstandsvorsitzender	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Zentrales Sekretariat/Geschäftsstelle	5
§ 12 Kassenprüfer	6
§ 13 Mitgliederversammlung	6
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen	7
§ 17 Ethikkommission und Datensicherheit	7
§ 18 Gerichtsstand	7
§ 19 Inkrafttreten und Auflösung	8